

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betreff: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Förderung **Schienenpersonennahverkehr** - NRW

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl.**: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (**GV**) - **ANBest-G** -
2. Verwendungsnachweis (2fach)
3. Fahrplanangebot (**kooperationsraumbezogener** Auszug)

I.

1: Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag **bewillige** ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
(Bewilligungszeitraum) •

eine Zuwendung in Höhe von

DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt zur Weitergabe an die Eisenbahnen des Bundes/die
zur Sicherung der Betriebsleistungen in Ihrem Gebiet **auf** der Grundlage des Leistungsangebotes für den
Fahrplan 1993/94 gemäß Anlage 3; diese Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von DM
je Zug-Kilometer zur Weitergaben an die gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt
..... DM (Kostensatz) x km (**Betriebsleistungen**) =
Summe : =

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 14 **ANBest-G** in zwölf gleichen Teilen jeweils am 15. des jeweiligen
Monats ausgezahlt.
Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen **Feiertag**, erfolgt die Auszahlung am darauffolgenden
Werktag.

923

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten **ANBest-G** sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern **1.2, 1.3, 1.4, 2, 4 und 6** der ANBest-G finden keine Anwendung. Der Nachweis und die Prüfung der Verwendung nach Nummer 7.6 und Satz 3 der Nummer 8.1 ANBest-G wird beschränkt auf
 - die Übereinstimmung des tatsächlichen zumindest mit dem der Bewilligung zugrunde liegenden **Fahrplan**-angebot,
 - die nach Maßgabe dieses Bescheides erbrachten Zug-Kilometer, **ggf.** die Ersatzleistungen für nicht erbrachte Leistungen und die Ursachen **für** die aufgrund **höherer Gewalt** nicht erbrachten Betriebsleistungen sowie
 - die Höhe der nach Maßgabe dieses Bescheides erhaltenen Mittel.
 2. Nicht an die öffentlichen Eisenbahnen weitergegebene oder von **diesen** rückgewährte Mittel sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu erstatten.
- Sind Betriebsleistungen durch die öffentlichen Eisenbahnen nicht erbracht worden, sind die **darauf** entfallenden Zuwendungen ebenfalls zurückzuzahlen, es sei denn
- a) die öffentlichen Eisenbahnen haben entsprechende Ersatzleistungen erbracht **oder**
 - b) die nicht erbrachte Leistung ist auf Umstände höherer Gewalt zurückzuführen.
3. Es ist sicherzustellen, daß bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Bescheides sowie der Richtlinien zu § 11 des **Regionalisierungsgesetzes NW** auch den öffentlichen Eisenbahnen **auferlegt** werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungen über Dritte weitergeleitet **werden**.
 4. Die Zuwendung erfolgt **aus** den Mitteln nach § 8 Abs. 1 des **Bundesregionalisierungsgesetzes** und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der Unternehmen des öffentlichen **Schienenpersonennahverkehrs**, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
- Alle Angaben **im** Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergabe, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
5. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das **Land Nordrhein-Westfalen**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

n.